



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen: SVA/MC
E-mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 24 September 2021

Richtlinie der Direktion für Gesundheit und Soziales zur Umsetzung der Qualitätskriterien CLASS und der kantonalen Indikatoren in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Umsetzung der Qualitätskriterien CLASS und der kantonalen Indikatoren sind folgende Normen:

- > Artikel 112b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- > Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe h des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26);
- > Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe a des Gesetzes über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG; ASF 834.1.2);
- > Artikel 15 des Reglements über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR; ASF 834.1.21);
- > Artikel 33 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002;
- > Empfehlungen des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 6. März 2015;
- > Qualitätskriterien für soziale Einrichtungen in der lateinischen Schweiz im Sinne der Art. 3 und 4 des IFEG vom 3. Februar 2014.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales entscheidet:

2. Allgemeines

Anerkannte sonder- und sozialpädagogische Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen und Suchterkrankungen (nachfolgend: Institutionen) sind für die Qualität der erbrachten Leistungen verantwortlich.

Für jedes CLASS-Qualitätskriterium gibt das Sozialvorsorgeamt (nachfolgend: SVA) kantonale Indikatoren vor und bestimmt die für die Bewertung zuständige Stelle. Diese Bewertung wird alle drei Jahre vom SVA oder von einer Zertifizierungsstelle entsprechend der zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Aufteilung der Indikatoren durchgeführt.

Die Umsetzung der CLASS-Qualitätskriterien und der kantonalen Indikatoren ist eine der Bedingungen für eine Anerkennung (Art. 6, Abs. 2, Buchstabe a SIPG).

Die Institutionen können zusätzlich ein von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) anerkanntes Qualitätsmanagementsystem einführen.

3. Zertifizierungsstelle

Die Institutionen beauftragen von sich aus einen akkreditierten externen Partner mit der Durchführung der Zertifizierung der CLASS-Qualitätskriterien und der kantonalen Indikatoren.

4. Regelmässige Überprüfung der CLASS-Qualitätskriterien und der kantonalen Indikatoren

Die Zertifizierungsstelle überprüft die Einhaltung der CLASS-Qualitätskriterien und der kantonalen Indikatoren anhand der vom SVA zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die von der Zertifizierungsstelle datierte und unterzeichnete Checkliste wird an das SVA weitergeleitet.

5. Kosten

Die Kosten für die Umsetzung und Zertifizierung der CLASS-Qualitätskriterien und der kantonalen Indikatoren werden im Rahmen der Subventionen der öffentlichen Hand abgegolten.

Die Kosten für ein mögliches anerkanntes Qualitätsmanagementsystem werden ebenfalls berücksichtigt.

6. Verantwortung des Staates Freiburg

Wenn eines oder mehrere der CLASS-Qualitätskriterien oder der kantonalen Indikatoren nicht erfüllt sind, kann die Direktion für Gesundheit und Soziales nach Rücksprache mit der Institution eine zusätzliche Frist zur Anpassung gewähren oder ein externes Audit verlangen.

Werden die CLASS-Qualitätskriterien und die kantonalen Indikatoren auch dann nicht erfüllt, kann die Direktion der Institution die Anerkennung per Verfügung entziehen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das SVA ist für die Durchführung dieser Richtlinie zuständig.


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin